

Bologna.

Das Capitulararchiv besitzt das Libro delle Uscie (Liber Arrium). Dieses enthält, soweit es daselbst in der mir hiesigen im beschränkten Masse grüßte. Der Zeit, die mir der übrigens sehr freundliche Archivar zur Verfügung stellte, und der mir in Folge dessen aufserordentlich selbstthätig zuhelfen konnte, nach einer Reise von Fabbricetto ein einziges Diplom von einem Priuier mit dem Titel: romanorum imperator augustus. Es ist ein Schreibbrief für die Canoniker von Bologna, bei dem Folium X - XIII abanso wie in St. 2578 steht, das sich von diesem, sowie von dem damit vollkommen gleichlautenden St. 3221 ausser dem augensichtlichen Titel nach dadurch sofort unterscheidet, daß nach einer singulären Arenga die Publicatio nicht wie in dem anderen sondern mit: Incipit secundum mit Aegypten beginnt. Abschluß konnte ich aus dem oben angegebenen Grunde leider nicht erfahren. Dieser Fragment-Codex in groß Folio in grossen starken Lederbänden enthält mir gesagt eine Reise von Fabbricetto, dann das Diplom priuier, darauf bishöfliche, kaiserliche und Privativbriefe. Das kommen auch in der hiesigen Bibliothek vor. Es dürfte am Ende des 13. od. Anfang des 14. Jahrhunderts angelegt sein, ist von verschiedenen Händen geschrieben und sind auf verschiedenartigen Lagen und Blättern von Pergament und Papier eingeklebt.

Florenz.

Im Staatsarchiv zu Florenz wurden päpstliche St. Prohlenbücher eingearbeitet und geben die Zeit von den Carolingern anfangen bis zum 18. od. 19. Jahrhundert. Über die letztere Grenze wurde jedoch nicht bis zum Ende des 11. Jahrhunderts hinausgegangen. Der Grund ist nach der Wiedereinrichtung der Prohlenbücher angelegt, jedoch jedes die Königsbriefe von den Privativbriefen getrennt. Das konnte aus Mangel an Zeit nicht jedes einzelnen verglichenen Stück eingeklebt werden; wo dies geschehen ist, wurde genau bemerkt, ob das Stück Original oder Copie ist. Es ist nicht möglich ob eine Copie von St. 1650 im Mon. App. von Vorhanden, so lautet es darüber folgender: Folium X steht: F. XI lautet: { henricus cancellarius vice euerardi ep̄i et archicanellarii (sic!) recognouit. } F. XII: datū anno dom̄i inc̄. M̄XV indit̄ XII. Anno dom̄i henrici Imperatoris regn̄is XII Imp̄ii ii ei I. Actum in papiano